

# Ausführungsbestimmungen zur Durchführung der ÖKWZR-Zuchtzulassung beschlossen vom ÖKWZR-Vorstand am 01.07.2009

## 1. Allgemeine Bestimmungen:

Ein Windhund kann unter Berücksichtigung seines rassetypischen Aussehens/Verhaltens eine Zuchtzulassung erhalten, wenn er frei von zuchtausschließenden Fehlern ist und dem Standardtyp im hohen Maße entspricht.

Die Zuchtzulassung schließt zuchtunerwünschte Hunde von der Zucht aus (negative Zuchtzulassung – zur Zucht nicht zugelassen). Die Zuchtzulassung des ÖKWZR ist für alle Windhunde, die zur Zucht verwendet werden, verpflichtend.

Zuchtzulassungsüberprüfungen werden mind. viermal jährlich in Österreich durch den Zuchtwart und den jeweiligen Rassevertreter bzw., wenn der Besitzer des Hundes der zur Zuchtzulassungsüberprüfung gebracht wird gleichzeitig der Rassevertreter ist oder der Rassevertreter verhindert ist, durch einen vom Zuchtwart bestimmten Züchter dieser Rasse oder FCI – Formwertrichter mit Zulassung für die jeweilige Rasse durchgeführt. Dies liegt im Ermessen des Zuchtwartes.

Die Orte/Termine der Zuchtzulassungsüberprüfung werden spätestens 4 Wochen vorher auf der Homepage des ÖKWZR veröffentlicht und den Züchtern per e-mail oder per Post zugesandt und können beim Zuchtwart erfragt werden. Für die Zuchtzulassungsüberprüfung muss der Eigentümer seine(n) Hund(e) bis spätestens 14 Tage vor der stattfindenden Zuchtzulassungsüberprüfung beim Zuchtwart anmelden. Die Anmeldung kann entweder durch das beim Zuchtwart erhältliche bzw. über die Homepage des ÖKWZR downloadbare Formular erfolgen. Eine Anmeldung zur Zuchtzulassungsüberprüfung ist unbedingt notwendig! Die Annahme der Anmeldung ist obligatorisch.

Es wird pro Hund eine Gebühr lt. ÖKWZR-Gebührenordnung vor Ort eingehoben - für Nichtmitglieder des ÖKWZR fällt die doppelte Gebühr an.

## 2. Zuchtzulassungsüberprüfung:

Ein Windhund mit dem gezüchtet werden soll, muss zur Zuchtzulassungsüberprüfung gebracht werden. Dabei wird ein Zuchtzulassungsbericht verfasst.

Anhand aller Überprüfungen wird das Ergebnis am Zuchtzulassungsbericht festgehalten. Dieses muss vom Zuchtwart und dem Rassevertreter bzw. von deren Stellvertreter (s.o.) unterschrieben werden. Zur Zuchtzulassungsüberprüfung muss die Original-Abstammungsurkunde mitgebracht werden. Für Hunde, welche gechippt sind, dies aber nicht auf der Ahnentafel eingetragen ist, muss der Impfpass – in welchem der Chipaufkleber angebracht ist – vorgelegt werden.

## 3. Zuchtzulassung

Mit dem, durch den ÖKWZR, auf der Ahnentafel eingetragenen Vermerk „Zur Zucht zugelassen“ ist der Hund zur Zucht zugelassen. Die Zuchtzulassung schließt zuchtunerwünschte Hunde von der Zucht aus (negative Zuchtzulassung – zur Zucht nicht zugelassen).

Die gültigen Formulierungen für die Zuchtzulassung lauten:

- zur Zucht zugelassen
- zur Zucht nicht zugelassen
- zurückgestellt (Vermerk ausschließlich auf dem Zuchtzulassungsbericht)
- für einen Wurf zugelassen (Vermerk ausschließlich auf dem Zuchtzulassungsbericht)

### 3.1. Zuchtzulassung-Voraussetzungen

3.1.1. Zugelassen sind nur Hunde, die in das ÖHZB eingetragen sind.

3.1.2. Zugelassen sind nur Hunde, welche mit Mikrochip gekennzeichnet sind.

3.1.3. Mindestalter – ab dem vollendeten 15. Lebensmonat kann ein Hund zur Zuchtzulassung vorgestellt werden.

3.1.4. Formwertnoten müssen vorliegen – ein Windhund muss in Österreich zweimal auf einer von der FCI anerkannten internationalen Ausstellung in Österreich bzw. einer vom ÖKV genehmigten nationalen Ausstellung (ÖKWZR-CACA-Schau) in der Erwachsenenklasse (ab der Zwischenklasse) ausgestellt werden und zumindest zweimal den Formwert „sehr gut“ (durch zwei verschiedene von der FCI anerkannte Richter) erlangt haben. (Formwertnoten aus der Klasse "außer Konkurrenz" werden für die Zuchtzulassung nicht anerkannt.)

3.1.5. Der Zahnbefund (Zahnstatus und Zahnstand) wird im Zuchtzulassungsbericht eingetragen, zuchtausschließende Zahnfehler bzw. Gebiss- oder Zahnfehlstellungen laut Standard der jeweiligen Rasse.

3.1.6. Das Messprotokoll bei Whippet und Italienischem Windspiel muss vorliegen.

## Ausführungsbestimmungen zur Durchführung der ÖKWZR-Zuchtzulassung beschlossen vom ÖKWZR-Vorstand am 01.07.2009

- 3.1.7. Das DNA-Profil des Hundes muss vorliegen.  
Das erforderliche Formular (eigenes Formular für den ÖKWZR von LABOKLIN) muss beim ÖKWZR-Zuchtwart mit Angabe aller Hundedaten (Rasse, Name, Wurfdatum, Chipnummer/Tätow., ÖHZB-Nr., Vater, Mutter), angefordert werden. Die vergünstigte Gebühr für Mitglieder des ÖKWZR - lt. Gebührenordnung des ÖKWZR – für die Erstellung des DNA-Profiles bei der Fa. LABOKLIN muss an den ÖKWZR überwiesen/bezahlt werden, danach wird das Formular per Post an den Eigentümer/Besitzer gesandt. Ein Tierarzt Ihrer Wahl nimmt - bei gleichzeitiger Prüfung der Identität des Hundes - eine EDTA-Blutprobe (ca. 0,5 ml) des Hundes (evtl. kann auch ein Backenabstrich verwendet werden) und schickt diese zusammen mit dem Formular an das Labor (LABOKLIN). Der Hundebesitzer/Eigentümer erhält nach der Auswertung das von LABOKLIN ausgestellte DNA-Profil seines Hundes per Post zugesandt. Es gilt für österr. Hunde (in das ÖHZB eingetragene Hunde) nur das über den ÖKWZR angeforderte Formular der Firma LABOKLIN!
- 3.1.8. Wesensüberprüfung –im Zuge der Zuchtzulassungsüberprüfung  
Das Mindestalter für diese Wesensüberprüfung beträgt 12 Monate.  
Der Windhund wird auf sein rassetypisches Wesen (dem Standard entsprechend) überprüft.  
Das Ergebnis wird in den Zuchtzulassungsbericht eingetragen.  
Der Hund hat an der Leine durch eine Menschengruppe (fünf Personen), bei anderen Hunden vorbei (zwei am Rand befindliche und ein entgegenkommender) geführt zu werden. Das Ergebnis wird am Zuchtzulassungsbericht festgehalten. Die erfolgreich abgelegte BGH (Begleithundeprüfung) ist anstatt der Wesensüberprüfung anzusehen.
- 3.1.9. Sonderbestimmungen für einzelne Rassen siehe ÖKWZR-Zucht und Eintragungsordnung - Rassespezifische Bestimmungen
4. Zurückgestellte Hunde  
Wurde ein Windhund zurückgestellt, kann die Zuchtzulassung zu einem späteren Zeitpunkt (maximal dreimal) wiederholt werden. Das Resultat der letzten Wiederholung ist endgültig.
5. Einzelzuchtzulassungsüberprüfung  
In begründeten Ausnahmefällen kann die Zuchtzulassung auch durch eine Einzelzuchtzulassungsüberprüfung erlangt werden. Einzelzuchtzulassungsüberprüfungen können aufgrund eines schriftlichen, begründeten Antrags an den Zuchtwart durch den Vorstand bewilligt werden. Die Einzelzuchtzulassungsüberprüfung erfolgt analog Pkt. 3  
Die Kosten für eine Einzelzuchtzulassungsüberprüfung gehen vollständig zu Lasten des Antragsstellers (gesetzl. festgelegtes Kilometergeld für den Zuchtwart und den jeweiligen Rassevertreter bzw. für deren Stellvertreter (s.o.) und die Gebühr für die Zuchtzulassung).
6. Importierte Hunde  
Für importierte Hunde gelten nach ihrem Eintrag ins ÖHZB vor einer Zuchtverwendung alle Bestimmungen zur Zuchtzulassung – Pkt. 3  
Ausnahme: Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Die Hündin ist jedoch sofort ins ÖHZB einzutragen. Ihre Nachkommen werden ebenfalls im ÖHZB eingetragen, sofern beide Elterntiere eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen, in ihrem Land zur Zucht zugelassen sind und die vom ÖKWZR zur Zucht vorgeschriebenen Untersuchungsergebnisse vorweisen können.  
Vor einer weiteren Zuchtverwendung untersteht die Hündin alsdann den Bestimmungen dieses Reglements, d.h. sie muss die Zuchtzulassung erlangen.
7. Zuchtausschließende Gründe/Fehler:  
Folgende Fehler gelten als zuchtausschließend:
- Disqualifikationsgründe(ausschließende Fehler) gemäß der einzelnen FCI-Rassestandards
  - Gebiss-Anomalien, die wie folgt definiert sind:
    - Vorbiss
    - Rückbiss
    - Spalt- und Winkelgebiss
    - Stark ausgebildeter Fangzahnengstand
    - fehlen von Eckzähnen
    - Fehlen von mehr als vier Zähnen im gesamten Gebiss, P1 (Prämolaren eins) eingerechnet.
  - Kryptorchismus (ein- oder beidseitig)
  - Jeder nachweislich genetische Erbfehler, der die Lebensqualität des Hundes vermindert
  - Rasseuntypische Wesensmerkmale (Aggressivität, extreme Ängstlichkeit – rassespezifisch angepasst an den jeweils gültigen FCI-Standard)
  - Alle im Internationalen Zuchtreglement der FCI angeführten, zuchtausschließenden Gründe.

## Ausführungsbestimmungen zur Durchführung der ÖKWZR-Zuchtzulassung beschlossen vom ÖKWZR-Vorstand am 01.07.2009

Je nach Befund und Schwere des Fehlers, obliegt es dem Beschluss der Zuchtzulassungskommission, ob ein Hund – gegebenenfalls mit Auflagen in Bezug auf vorgeschriebene Eigenschaften des Partners (zB Vollzahnigkeit) bei der Partnerwahl und Nachzuchtkontrolle - eine probeweise Zuchtzulassung (für einen Wurf) erhalten kann.

### 8. Zuchtzulassungsverfahren

Die Hunde können nach Erfüllung aller Zuchtzulassungsvoraussetzungen vom Zuchtwart die Zuchtzulassung erhalten. Der Zuchtwart erfasst die Daten und führt die Liste der zur Zucht zugelassenen Hunde.

8.1. Der Eigentümer/Besitzer des Hundes muss die Nachweise über die Zuchtzulassungsvoraussetzungen dem Zuchtwart bei der Zuchtzulassungsüberprüfung überlassen (Orig. Ahnentafel, unterzeichnetes Zuchtzulassungsformular, Richterberichte (Ausstellungsbewertungen), DNA-Profil, etwaige rassespezifisch vorgeschriebene medizinische Befunde, Messprotokoll).

8.2. Der Zuchtwart prüft alle Nachweise und trägt - beim Erfüllen aller erforderlichen Zucht voraussetzungen - auf der Ahnentafel den Vermerk „zur Zucht zugelassen“ ein.

8.3. Ergeben sich aus den verschiedenen Unterlagen begründet Zweifel an der Ausstellung der Zuchtzulassung des Hundes, werden diese am Zuchtzulassungsformular vermerkt. In diesem Fall leitet der Zuchtwart die Unterlagen zur weiteren Entscheidung an die Zuchtzulassungskommission (Pkt. 9) weiter. Der Hund kann durch Beschluss der Zuchtzulassungskommission, unter Begründung, entweder „zurückgestellt“, „für einen Wurf zugelassen“ werden oder er erhält keine Zuchtzulassung („zur Zucht nicht zugelassen“).

### 9. Zuchtzulassungskommission

9.1. Die Zuchtzulassungskommission besteht aus dem ÖKWZR-Zuchtwart, dem ÖKWZR-Zuchtwart Stellvertreter und dem jeweiligen Rassevertreter bzw. deren Stellvertreter (s.o.).

#### 9.2. Nachträglicher Zuchtausschluss

In der Zucht stehende Hunde, die nachgewiesenermaßen wiederholt zuchtausschließende gesundheitliche Fehler vererben, oder bei denen selbst eine Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, können durch die Zuchtzulassungskommission nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossen werden. Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören.

Wird die Zuchtzulassung nachträglich wieder entzogen, sind dem Eigentümer die Gründe schriftlich mitzuteilen.

Wird von der Zuchtzulassungskommission ein Hund nachträglich von der Zucht ausgeschlossen, so ist die Ahnentafel zur Streichung des Zuchtzulassungsvermerks dem Zuchtwart zu übermitteln.

9.3. Wird von der Zuchtzulassungskommission eine Zuchtzulassung für ungültig gemäß Pkt. 9.2 erklärt oder aufgehoben, oder so ist die Ahnentafel zur Streichung des Zuchtzulassungsvermerks dem Zuchtwart zu übermitteln. Die Gründe sind dem Eigentümer schriftlich mitzuteilen.

### 10. Einsprüche

Der Eigentümer kann gegen die Entscheidung der Zuchtzulassungskommission, binnen 30 Tagen nach Erhalt, einen schriftlich begründeten Einspruch (einlangend bei der Geschäftsstelle, gerichtet an den ÖKWZR-Vorstand) erheben. Der ÖKWZR-Vorstand muss darauf hin innerhalb der nächsten drei Monate – wenn nötig auch im benachbarten Ausland - einen oder zwei unbeteiligte FCI-Formwertrichter der FCI Gruppe X im Zuge einer Int. oder Nat. Ausstellung benennen, denen der Hund zur Prüfung des Einspruchs anhand des Richterformulars vorgestellt wird. Darüber hinaus hat der Züchter das Recht einen Fachmann für diese Rasse oder die Zucht im Allgemeinen hinzuzuziehen. Die dann getroffene Entscheidung (maßgeblich hierfür ist das von dem/den Richter/n komplett ausgefüllte und unterschriebene Richterformular) des ÖKWZR-Vorstandes ist endgültig.

### 11. Änderungen

Änderungen der Ausführungsbestimmungen zur Durchführung der ÖKWZR-Zuchtzulassung werden durch den Vorstand beschlossen und müssen von diesem umgehend veröffentlicht werden.

### 12. Schlussbestimmung

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen zur Durchführung der ÖKWZR-Zuchtzulassung werden etwaige bisherige Zuchtzulassungsordnungen und die zugehörigen Durchführungsbestimmungen ungültig.